BEBAUUNGSPLAN "IM LOH" 1. ÄNDERUNG

Zeichnerische Festsetzungen BP/GOP:

- Baugrenze
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- private Grünflächen
- L Landschaftsschutzgebiet
- private Grünflächen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
- private Grünflächen Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
- zu pflanzender Baum
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, Gemeinde Heiligkreuzsteinach, EnBW, Telekom
- Firstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

GRÜNORDNUNGSPLAN "IM LOH" 1. ÄNDERUNG

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.08.1997
der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.1.1990
der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung 8.8.1995
und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.3.1987 in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in der derzeit gültigen Fassung.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 u. 2 BauGB und BauNVO)

1.1 Art und Maß baulicher Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Im WA sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.
Somit ist § 4 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

ED Für das WA wird offene Bauweise festgelegt, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Abweichungen von der Zahl der Vollgeschosse sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen eingehalten sind.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,4 Im WA wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Höchstwert (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie §§ 17 u. 19 BauNVO) sowie eine

0,5 Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,5 als Höchstwert (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 17 und 20 BauNVO) festgesetzt.
Die Tiefe der Abstandsflächen richtet sich nach § 5 LBO für Baden-Württemberg.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze
Die festgesetzten Baugrenzen können nach vorne und hinten um max. 1,0 m überschritten werden. Dies gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile (Erker, Vordächer, Balkone etc.). Die Länge des vorspringenden Gebäudeanteils darf max. 30 % der Länge der entsprechenden Gebäudeseite betragen.

Firstrichtung
Die Hauptfirstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend dem Planeintrag vorgegeben.

1.4 Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchst zulässige Zahl der Wohnungen (WE) ist im WA (Einzel- und Doppelhäuser) auf maximal 2 WE pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte begrenzt. Dies schließt auch mögliche Wohnungen im Dach- oder Kellergeschoß ein.

1.5 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Absatz 2 BauGB)

Für direkt an der Erschließungsstraße errichtete Gebäude gilt:
Die straßenseitige Traufhöhe ist wie folgt festgelegt:

Bergseitig Planung auf maximal	6,50 Meter
Talseitig Planung auf maximal	3,20 Meter

Die maximale Firsthöhe ist wie folgt festgelegt:

Bergseitig Planung auf maximal	12,50 Meter
Talseitig Planung auf maximal	9,20 Meter

Jeweils gemessen von der Oberkante der nächstgelegen Verkehrsfläche an der Strassenbegrenzungslinie in der Mitte der Grundstücksgrenze, wenn im Plan nichts anderes angegeben ist (vgl. Schemazeichnung).

Die Fußbodenhöhe des untersten Geschoßes/ Sockelhöhe der baulichen Anlagen wird bergseitig mit höchstens 50 cm und talseitig mit höchstens 20 cm über Strassenniveau bzw. Ausgangsgeländeniveau in der Mitte der Grundstücksgrenze festgesetzt.
Die Bauvorlagen sind daher mit Geländeprofilen zu versehen.

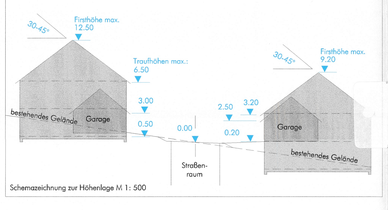

Schemazeichnung zur Höhenlage M 1: 500

1.6 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO (vgl. auch §§ 51 und 52 LBO) werden nur innerhalb der durch Baugrenzen dargestellten bebaubaren Flächen zugelassen.

1.7 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 u. 22 BauGB)

Die Herstellung von Stellplätzen erfolgt grundsätzlich nach LBO für Baden-Württemberg. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie sollen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Hauptgebäuden errichtet werden. Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen nur in der direkten Verbindung zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze angelegt werden. Ist eine Garage zugelassen, so kann wahlweise auch ein Carport errichtet werden. Ein Carport ist ein überdachter Stellplatz ohne seitliche Verkleidung.
Carports und Stellplätze sind auch zwischen vorderer Baugrenze und Strassenbegrenzungslinie zulässig.

1.8 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließungsstraße ist in einer Breite von 6,00 Meter herzustellen.
Die Erschließungsstrasse ist für eine Mischnutzung vorgesehen.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt gleichzeitig bzw. beginnend mit der Erschließung der Wohnbaufläche durchzuführen.

A Pflege und Entwicklung des Feldgehölzbestandes.
Bei der Nachpflanzung sind die Vorgaben aus Festsetzung 1.10 zu beachten.

B Neuanlage, Pflege und Entwicklung einer standortgerechten Hecke entlang der Flurgrenzen zu den FlSt. Nr. 444/1 und 453 in einer Breite von 2,0 m.
Dabei sind die Vorgaben aus Festsetzung 1.10 zu beachten.

C Mindestbegrünung der privaten Gartenflächen mit standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Vorgaben aus Festsetzung 2.6.

D Extensive Begrünung aller Flachdächer der Nebengebäude entsprechend der Vorgaben aus Festsetzung 2.5.

E Fassadenbegrünung entsprechend der Vorgaben aus Festsetzung 2.6.

F Vorgaben zur Beschränkung der Flächenversiegelung im Bereich der Erschließungsflächen (wasserdurchlässig und begrünt) - entsprechend der Vorgaben aus Festsetzung 2.6.
Die Stellplätze, Zufahrten und Grundstückszugänge sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen, um zu gewährleisten, daß das anfallende Oberflächenwasser nicht dem Abwasserentsorgungssystem zugeführt wird. Die Unterbauten sind auf den Belag abzustimmen.
Die Versickerungsrate dieser Beläge sollte einen Wert von 200 l/s/ha überschreiten.
Beispiele für diese Beläge sind Rasenfugenpflaster und wasserdurchlässiges Pflaster.
Um die befestigte Fläche zu vermindern, wird der Abstand zwischen Garagen und Stellplätzen zur Straßenbegrenzungslinie auf einen Höchstwert von im Mittel max. 8,0 m begrenzt.

Hinweis
Die Versickerungsrate einschließlich eines Dauerhaftigkeitsnachweises ist durch Nennen des Befestigungsmaterials bzw. Vorlage eines Prüfzeugnisses im Baugenehmigungsverfahren zu belegen.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

L Landschaftsschutzgebiet "Odenwald"

NP Naturpark

1.10 Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Der GRÜNORDNUNGSPLAN ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Aussagen dieses Planes sind als Pflanzgebot im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB bei der Herstellung und Nutzung der Freiflächen zu beachten.
Die sich im Anhang befindliche Pflanzenliste besitzt für alle grünordnerischen Festsetzungen Gültigkeit. Sie ist als maximaler Rahmen zu verstehen, der im wesentlichen Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation Mitteleuropas sowie historische Kulturpflanzen (z.B. Walnussbaum) beinhaltet. Die Auswahl aus dieser Liste hat entsprechend den standortspezifischen Anforderungen zu erfolgen.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
Spezielle Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind im Plan zeichnerisch festgelegt. Für die bezeichneten Flächen sind Gehölzhecken anzulegen. Hierzu sind ausschließlich Pflanzen der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen. Im Bereich von 100 qm anzulegender Gehölzfläche sind dabei mindestens 3 Laubbäume (1. - 3. Ordnung), 10 Großsträucher und 20 Normal- oder Kleinsträucher zu pflanzen. Die Auswahl der Gehölze richtet sich dabei je nach Standort nach der Pflanzenliste.

Anzupflanzende Laubbäume

Pflanzenliste:

A ce	Acer compestre	Feld-Ahorn	B 2
A pl	Ace platanoides	Spitz-Ahorn	B 1
B pe	Betula pendula	Hänge-Birke	B 1
C av	Corylus avellana	Hasel	G S
C be	Carpinus betulus	Hainbuche	B 2
C mo	Crataegus monogyna	Weißdorn	G S
C so	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	G S
E eu	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	G S
F si	Fagus sylvatica	Rot-Buche	B 1
J re	Juglans regia	Walnuß	B 2
L vu	Ligustrum vulgare	Liguster	G S
L xy	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	N S
Mdo	Malus domestica	Haus-Apfel	B 3
M si	Malus silvestris	Holz-Apfel	B 3
P av	Prunus avium	Vogel-Kirsche	B 3
P co	Pyrus communis	Hausbirne	B 2
P py	Pyrus pyraster	Wildbirne	B 2
P sp	Prunus spinosa	Schlehe	N S
P tr	Populus tremula	Zitter-Pappel	B 2
Q pe	Quercus petraea	Trauben-Eiche	B 1
Q ro	Quercus robur	Stiel-Eiche	B 1
R ca	Rosa canina	Hunds-Rose	N S
R al	Ribes alpinum	Johannisbeere	K S
R ar	Rosa arvensis	Acker-Rose	K S
R ca	Rhamnus catharica	Kreuzdorn	G S
R ca	Rubus caesius	Kratzbeere	K S
R co	Rosa corifolia	Leder-Rose	K S
R fr	Rhamnus frangula	Faulbaum	G S
R id	Rubus idaeus	Himbeere	H S
R ni	Ribes nigrum	Johannisbeere	K S
R uv	Ribes uva-crispa	Stachelbeere	K S
S au	Sorbus aucuparia	Eberesche	B 3
S ca	Salix caprea	Sal-Weide	G S
S ni	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	G S
T co	Tilia cordata	Winter-Linde	B 1
T pl	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	B 1
U ca	Ulmus caprinifolia	Feld-Ulme	B 1
U gl	Ulmus glabra	Berg-Ulme	B 1
V la	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	G S

2.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1 Fassadengestaltung (§ 74 LBO)
Gestaltung der Sichtflächen: Die sichtbaren Außenwände der Gebäude sind in einem hellen Farbton zu verputzen. Ausnahmsweise sind Holzverkleidungen oberhalb der Erdgeschoßzone zugelassen.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 u. 2 LBO)
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen und Automaten an Einfriedungen sowie an den Fassaden der Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche hin unzulässig.

2.3 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 LBO)
Im WA sind Einzel- und Doppelhäuser mit Satteldächern und einer Dachneigung von 30 bis 45° über der Horizontalen zulässig.
Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.
Dachaufbauten sind grundsätzlich in Form von gleichschenkligen Sattel- und Dreiecksgauben sowie Schleppgauben zugelassen, sofern sie die Form des Daches nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite darf höchstens die Hälfte der Trauflänge dieser Dachseite betragen.
Der seitliche Abstand zum Giebel (Schnittlinie der aufgehenden Giebelwand mit der Dachhaut) muß mindestens 1,25 Meter und der Abstand der Gauben untereinander mindestens eine Gaubenbreite betragen. Der höchste Punkt der Gauben muß mind. 0,5 m unter Firstoberkante des Daches liegen. Auf einer Dachseite darf nur eine Gaubenform zur Ausführung kommen.
Für die Eindeckung der Dächer sind schuppig verlegte, kleinformatige Deckungselemente in dunklen Farbtönen zu verwenden. Zur Eindeckung der gauben ist entweder das Material des Hauptdaches oder ein farblich darauf bagestimmtes Material zu verwenden.

2.4 Gestaltung der Garagen u. Stellplätze (§ 74 Abs.1 Nr. 3 und § 74 Abs. 2 LBO)

Anzahl der Stellplätze und Garagen:
Die Anzahl der Stellplätze im Gebiet beträgt entsprechend der LBO ein Stellplatz pro Wohneinheit

Traufhöhe der Garagen und Carports:
Bergseitig maximal 3,00 Meter über Straßenniveau in der Mitte der Grundstücksgrenze.
Talseitig maximal 2,50 Meter über Straßenniveau in der Mitte der Grundstücksgrenze.

Dachform/Dachneigung:
Für Garagen sind Pult- oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 bis 45° entsprechend der Firstrichtung der Hauptgebäude zulässig.
Alternativ sind Garagen oder Carports mit flachgeneigten Pultdächern (Dachneigung 5 - 10°) oder Flachdächern zulässig, wenn sie mindestens extensiv, d.h. mit einer Mindestsubstratstärke von 6 cm, begrünt werden.
Für die Dach- und Stützenkonstruktion der Carports ist ausschließlich Holz zulässig.

2.5 Gestaltung der Freiflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Mindestbegrünung
Mind. 50 % der nicht überbaubaren Fläche darf nicht befestigt werden.
Für das gesamte Planungsgebiet gilt:
Zur Mindestbegrünung der Gartenflächen und zur weitgehenden Eingriffsminderung im Bereich der privaten Freiflächen sind folgende Pflanzbindungen zu beachten.
Je 150 qm privater Grundstücksfläche im WA sind
1 mittel- bis großkroniger Laubbaum (Baum 1. oder 2. Ordnung) oder
2 kleinkroniger Laubbäume (Baum 3. Ordnung) oder
20 Sträucher oder
20 lfd m begrünte Wandfläche (Mindestwuchshöhe 2,50 m)
100 qm dicht bodendeckende Dauerpflanzung oder
eine anteilige Kombination der genannten Alternativen entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen.
Die entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen zu pflanzenden oder zu erhaltenden Gehölze können hierbei mit eingerechnet werden.

Abfallbehälter
Die Plätze für die beweglichen Abfallbehälter sind mind. 2,5 m hinter die Starssenbegrenzungslinie zurückzusetzen und z.B. mit Holzschutzwänden bis zu einer Höhe von max. 1,2 m einzufrieden. Die Abfallbehälterplätze sind mit laubgehölzen einzupflanzen.

Übergang Verkehrsfläche - Gartenfläche
Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer auf den Boulandflächen zu dulden. Die im Plan dargestellte Fläche für Abgrabungen stellt den äußersten Umfang des notwendigen Erdaushubs dar. Die sonstige Nutzung der Böschungen (Neigung 1:2) bleibt dem Eigentümer unbenommen. An Stelle der Böschungen können Stützmauern bis zu 0,8 m Höhe entsprechend den örtlichen Bauvorschriften über Einfriedungen/Stützmauern hergestellt werden.

Vorgärten:
Die Flächen zwischen Erschließungsflächen und der vorderen Gebäudeflucht sind mind. zu 50 % als Vorgärten / Grünfläche anzulegen d.h. zu begrünen und zu unterhalten.
Die Vorgartenfläche darf nicht als Lager- oder Arbeitsfläche genutzt werden. In den Vorgärten der Einzel- und Doppelhäuser ist mindestens ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 12/14 cm) pro Grundstück gemäß Pflanzenliste im GOP, in einem Abstand von 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. Die zeichnerisch vorgeschlagenen Baumstandorte sind zu berücksichtigen. Diese Pflanzung kann auf die Mindestbegrünung angerechnet werden.

Begrünung von Fassaden und Mauern
Alle Mauern und nicht durch Fenster gegliederte Fassadenflächen mit einer Höhe von über 1,0 m, die nicht an eine Grünfläche angrenzen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Für eine Länge von 5,0 m Mauer bzw. Fassade ist eine Kletterpflanze in der Wuchsgröße 100/125 cm gemäß Pflanzenliste zu pflanzen. Für die nicht selbstklimmenden Kletterpflanzen ist eine Rankkonstruktion anzubringen. Pro Kletterpflanze ist eine offene Pflanzfläche von mindestens 0,5 qm herzustellen.

2.6 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Grundsätzlich können Zäune an der Grundstücksgrenze errichtet werden.
Einfriedungen sind in durchbrochener Form als Laubgehölzhecke oder transparente Holz- oder Drahtgeflechtzäune auszuführen. Zur öffentlichen Straßenfläche sind Holz- oder Drahtgeflechtzäune mit Laubgehölzhecken zu hinterpflanzen.
Damit sich Kleinsäuger ungehindert fortbewegen können, sind Zäune so zu errichten, daß sie einen Abstand von 10 cm zum Boden aufweisen. Sockel sind nicht zulässig.
Einfriedungen sind zur öffentlichen Straßenfläche bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.
An den übrigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m
Im Bereich der ebenerdigen Stellplätze sind keine umlaufenden Einfriedungen mit Mauerwerk Holz, Metall- oder Kunststoffbahnen zugelassen.
Als Abgrenzungselement sind ausschließlich Pflanzhecken möglich.

Sichtschutzelemente
Als Sichtschutzanlagen sind Wandflächen aus Holz oder verputztem Mauerwerk oder Gehölzhecken aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Pflanzenliste zulässig.
Bei Grundstücken der offenen Bauweise darf die Gesamtlänge der Sichtschutzanlagen 20,0 m nicht überschreiten. Als Mindestabstand zu Grundstücksgrenzen sind 2,5 m einzuhalten. außer bei Hecken).

Stützmauern
Stützmauern sind auf den privaten Grundstücken im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie bis zu einer sichtbaren Höhe von 0,8 m zulässig. In den übrigen Grundstücksteilen sind Stützmauern bis zu einer sichtbaren Höhe von 1,4 m und einer maximalen Länge von insgesamt 8,0 m zulässig.
Sie sind aus Natursteinen, verblendeten Betonmauern oder Betonmauerschalen mit Natursteinvorsatz oder mit gegliederten Sichtbetonoberflächen und aus Holzblockbäumen herstellen.

2.7 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)
Ordnungswidrig im Sinne § 75 LBO handelt, wer die Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

2.8 Sonstige Auflage
Jedem Bauantrag ist ein Begrünungsplan beizulegen, aus dem ablesbar ist, daß auch die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden. Dieser Begrünungsplan, der auch Aussagen zur Flächenbefestigung machen muß, wird Bestandteil der Baugenehmigung.

2.9 Bodenschutzbestimmungen

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.
Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Mutterboden ist in nutzbarem Zustnd zu halten und vor Vermischung und Vergeudung zu schützen.
Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (SchüttHöhe max 2m, Schutz vor Vernässung etc.).
Die anfallenden Erdaushubmassen sind vorrangig im Plangebiet zu belassen (z.B. Unterbodenmaterial aus Baugrubenaushub als Auffüllmaterial zu verwenden) oder an anderer Stelle einer geordneten Wiederverwendung zuzuführen.
Als Auffüllmaterial darf kein verdichtetes oder belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.
Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu verständigen.

Verfahrensablauf nach BauGB

§ 2 Abs. 1	Einleitung des Verfahrens durch Beschluss des Gemeinderates	vom 29.06.2000
	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses	am 07.07.2000
§ 3 Abs. 1	Billigung des Planentwurfs durch den Gemeinderat	am 29.06.2000
§ 4 Abs. 1	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beginnend	am 17.07.2000
§ 3 Abs. 2	Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können	am 07.07.2000
	Auslegung des Planentwurfes mit Begründung	vom 17.07.2000 bis 18.08.2000
	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Offenlage	am 10.07.2000
	Prüfung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange durch den Gemeinderat	am 07.09.2000
§ 10 Abs. 1	Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 07.09.2000
§ 3 Abs. 2	Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung	am 15.09.2000
§ 10 Abs. 3	Öffentliche Bekanntmachung	am 15.09.2000
	Inkrafttreten des Bebauungsplanes	am 15.09.2000

Der Planverfasser:

gez. Dr. Kuhn

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligkreuzsteinach

(Bland)

Index	Änderungen	Datum	Bearbeiter

GEMEINDE HEILIGKREUZSTEINACH

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "IM LOH" - 1. ÄNDERUNG

Rechtsplan — M 1 : 500

Fassung vom 4. Juli 2000

Projekt-Nr.: BP99LP-611/10 — B-Plan-Im-loh.dwg

Datum: 4. Juli 2000
ergänzt gem. Abwägung / Satzungsbeschluß vom 7. September 2000
Projektbearbeiter: Dipl.Ing. Jochen Renner
Projektzeichner: Horst Schulzki

REGIOPLAN INGENIEURE GmbH
Besselstraße 14/16
68219 Mannheim
Tel. 06 21 / 8 76 75 -0
Fax. 06 21 / 8 76 75 -99

REGIOPLAN INGENIEURE GmbH
Hauptstraße 71
01465 Liegau-A. (Dresden)
Tel. 03 52 8 / 44 59 35 -36
Fax. 03 52 8 / 44 59 37